

Rechtsverordnung
zur Unterschutzstellung der „Denkmalzone Anhäuser Mühle“ in der Gemarkung
Monsheim
Landkreis Alzey-Worms

Aufgrund der §§ 1; 2; 3; 4 Abs.1, 5 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5; § 8 Abs.1, 2. Halbsatz i.V.m. § 8 Abs. 4; 9 und § 24 Abs.3 i.V.m. § 24 Abs.2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern (Denkmalschutz- und -pflegegesetz –DSchPflG-) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 27.10.1986 (GVBl. Nr. 22, S. 291), erläßt die Kreisverwaltung Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Unterschutzstellung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet der Gemarkung Monsheim wird gemäß § 5 DSchPflG zur Denkmalzone erklärt.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Die Denkmalzone ist in der als Anlage beigefügten Flurkarte, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte ist verbindliche Festsetzung der Denkmalzone.
- (2) Die Denkmalzone umfaßt folgende Parzellen:
Gemarkung: Monsheim, Flur: 2 Nr. 46/3, 46/7, 46/4, 222, 223, 207 (teilweise);

§ 3
Bezeichnung

- (1) Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung: „Denkmalzone Anhäuser Mühle“

§ 4
Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

- (1) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung des für die Ortsgeschichte Monsheims besonders wichtigen Mühlenanwesens mit Wirtschaftsgebäuden und den dazugehörigen Grundflächen.
- (2) Die Unterschutzstellung der „Denkmalzone Anhäuser Mühle“ wird wie folgt beschrieben und begründet:

Die wasserreiche Pfrimm, ein Flößchen, das vom Donnersberg herkommend bei Worms in den Rhein mündet, betrieb nach vielen Mühlen im Zellertal an dessen Ausgang in Monsheim ebenfalls drei Mühlen. Als älteste ist die „Rüstermühle“ im Nordosten des Ortes 1413 erwähnt. Dann folgt 1574 westlich des Schlosses die „Obere Schloßmühle“ und 1714 unweit östlich die „Untere Schloßmühle“ - allesamt „unterschlächlige“ Mühlen. Die drei im 18. Jahrhundert erwähnten „Mahlmühlen“ von Kriegsheim seien hier nur am Rande erwähnt – der damals noch eigenständige Ortsteil gehörte zum Oberamt Alzey der Kur-Pfalz (die beiden Gemeinden wurden erst 1969 vereinigt), Monsheim aber zu den Leiningern.

Müllerfamilien waren bis ins 20. Jahrhundert ein sehr angesehener und meist wohlhabender Stand. Im 19. Jahrhundert stand das Gewerbe der Bachmühlen in hoher Blüte. Bis zum 18. Jahrhundert gehörten die Mühlen oft zu adligen oder kirchlichen Gütern. Die Müller von Monsheim, aber auch in anderen Orten dieser Region, waren oft Mennoniten. Dies lag u.a. daran, daß die Mennoniten bis zu ihrer Anerkennung als Staatsbürger im Jahre 1792 nur als „Landwirte“ geduldet wurden, zu denen auch die „Müller“ zählten. Die Mennoniten hatten in beiden Bereichen einen hervorragenden Ruf - betrieben es oft kombiniert - und galten offensichtlich auch als Spezialisten im Mühlenbau.

Die „Untere Schloßmühle“ wurde 1714, gleich nach dem Erwerb des Schlosses von dem neuen Besitzer Freiherrn Samuel II. de la Roche (geb. 27.06.1664, gest. 4.02.1722) in Auftrag gegeben. Die kalvinistische Familie war aus Frankreich emigriert. In dem Vertrag vom 10.09.1714 mit dem Müller Wilhelm Bihn (geb. 26.01.1664, gest. ?) ist der „Aufbau und die Gangbarmachung“ der Mühle innerhalb eines Jahres bis „Martini“ festgelegt: Sie ist ein Erblehen und fällt nach dem Absterben des Müllers bzw. seiner Nachkommen ohne Entgelt an den Besitzer zurück. Zur Mühle gehörten neben Wiesen und Ackerland damals schon Gärten. Der Müller genoß als Mennonit den Schutz des Lehensträgers. Das Grabmal seiner Frau und Kinder steht nordseitig, beim Eingang der Kirche – ohne Daten. Die Frau war „Christina Binin, geborene Müllerin“, der Sohn hieß Heinrich und die Tochter Elisabetha. Danach wird Jakob Käge als Mühlenbesitzer genannt, der ebenfalls ein Mennonit war. Er heiratete 1758 eine Tochter des bekannten „Pfälzer Ackerbauers“ David Möllinger, Veronika (geb.1740, gest. 1784). Nähere Daten über ihn sind bisher nicht bekannt. Er war jedoch reich und begütert und hatte u.a. 1740 das Molsheimer Kirchengut erstanden, das 110 Morgen umfaßte.

Mit dem Nachfolger „Wendel Anheiser“ (gest. 1766 ?) und seiner Ehefrau Kath. Marg. Neubauer begann die Ära der Müllerfamilie „Anhäuser“, die bis 1954 anhielt und den Namen „Anhäuser Mühle“ prägte. Unter Friedrich Anhäuser wurde die Mühle ab 1866 weitgehend erneuert. Zuletzt betrieb Karl Ludwig Anhäuser sie als Schrotmühle.

Danach standen die Gebäude zwei Jahrzehnte leer und ungenutzt, bis Dr. Wilfried Bechtolsheimer aus Alzey sie erwarb und die Mühle 1977/78, einschließlich der Mühltrakte, zu Wohnzwecken umbaute. Der Mühlkanal wurde innerhalb des Mahltrakts mit einer Betonplatte zugunsten eines offenen Arkadenraums zum Südgiebel geschlossen (heute Büroraum). 1986 stand sie bereits wieder zum Verkauf und wurde schließlich von der Verbandsgemeinde erworben, die sie zu ihrem Verwaltungssitz herrichtete.

Die „Untere Schloßmühle“ wurde etwa 250 m nordöstlich des Schlosses, bachabwärts auf der anderen Seite der alten Nord-Süd-Straße an einem kurzen Mühlgraben errichtet. Dieser wurde an dem Pfrimmbogen nördlich des Schlosses abgeleitet, führte unter der Straße und dem Mühltrakt zur Südhälfte des Westflügels, dann unter dem südlichen Seitenflügel hindurch südostwärts wieder in die Pfrimm. In dem Katasterplan von 1835 ist der tiefgestreckte Dreiseithof mit einem breiteren Süd- und einem schmaleren Nordflügel dargestellt. Der längliche, wesentlich schmalere Mitteltrakt aus Mühle und Wohnhaus im Westen stand mit einem unregelmäßigen trapezförmigen Grundriß leicht schräg, hakenförmig mit dem Nordflügel in Verbund. Die Anlage war nach Osten vermutlich, wie heute, durch eine Mauer mit einer Toranlage abgeschlossen. Von der barocken Anlage sind am Südflügel, in Zweitverwendung von dem gegenüberliegenden ehemaligen kleinen Wohnhaus zum Ostgiebel des heutigen Ratsaals, hofseitig nur noch ein geohrtes Türgewände und zwei gleichförmige, flankierende Fenstergewände, sowie über der Türe ein volutengerahmter Schlußstein (ähnlich dem eingemauerten an

der Oberen Schloßmühle) mit der Jahreszahl 1714 und dem Motiv einer Traube (?) erhalten. Möglicherweise stammen auch die Außenmauern dieses Flügels und die beiden gewölbten Hangkeller zur Nordostecke der ehem. Scheune (heutiger Ratsaal) aus dieser Zeit.

Einige Jahre nach der „Oberen Schloßmühle“ – wurde auch die „Untere Schloßmühle“ um die Mitte des 19. Jahrhunderts schrittweise fast vollständig erneuert.

Der südliche Seitenflügel wurde offensichtlich schon von Jakob Anhäuser, „Müller und Gutsbesitzer“, (geb. 8.07.1810, gest. 9.05.1849) nach 1840 teilweise umgebaut. Darauf deutet das nachträglich eingezogene neunteilige Kreuzgewölbe des Stalls zum Westgiebel, das nicht richtig mit den Fenstern harmoniert. Ställe dieser Bauart entstanden in dieser Region etwa in der Zeit 1830-1860 (der vorhergehende Stall hatte vermutlich eine Balkendecke). Die anschließende dreiteilige, gohrte Tür- / Fenstergruppe stammt vermutlich von dem ehemaligen Wohnhaus und wurde erst für einen in jüngerer Zeit eingebauten Wohnteil wiederverwendet. Zur Mitte befindet sich ein tennenartiger, ehemals zum Hof hin offener Abschnitt. Darauf folgt eine dreiteilige Tür- / Fenstergruppe mit Drempelfenstern über den Fenstern, sowie zwei weitere Öffnungen, zunächst eine breitere, stichbogige (vermutl. schon Umbau), dann nochmals eine Tür mit abgesetztem Oberlicht, der vorigen gleich. Der Pfrimm zu befinden sich gereiht querformatige Fenster. Das offene Dach mit einer zeittypischen Neigung von 45° über dem durchgehenden Drempel ist – in dieser Region selten - mit neueren Hohlziegeln gedeckt. Jakob Anhäuser war mit Karoline Rosina Anhäuser verheiratet, die am 7.06.1871 im Alter von 61 Jahren verstarb.

Die Osthälfte des schmaleren Nordflügels wurde abgebrochen und der heutige, 18 Meter lange Scheunenneubau errichtet, der mit 11 Metern Tiefe fast die gleiche Breite wie der Südflügel erhielt. Als Öffnung gab es damals nur das Scheunentor zur Mitteltenne und von dieser einen Rückausgang. Die Dachneigung entspricht der des Südflügels. Vor dem Westgiebel, bis zum Nordtor beim späteren Wohnhaus, an der Stelle des heutigen Kellerzugangsbereichs, stand bis zum Umbau 1977 noch ein kleineres zweigeschossiges Gebäude mit einem Walm zum Tor hin, das mit nur etwa 7,50 m der Breite des alten Flügels entsprach. Der Scheunenneubau erfolgte nach einem Änderungsvermerk „1866/1873“ im Brandkataster wahrscheinlich erst unter seinem Nachfolger.

1864 ging das Mühlenwesen an den Sohn Friedrich Anhäuser über, der am 7.11.1839 in Monsheim geboren wurde und am 5.10.1900 dort starb. Er war „freiprotestantischer Religion“ und heiratete am 21.10.1866 Margaretha Schiffer aus Obrigheim, die 25 Jahre alt war und erst nach ihm starb. Damals noch als „Müller und Landwirth“ bezeichnet, heißt es im Sterberegister „Müller und Gutsbesitzer“ - wie schon bei seinem Vater. Das Bild der bestehenden Mühlenanlage geht im wesentlichen auf ihn zurück.

Die beiden heutigen Westtrakte, die in ihrem spätklassizistischen Stil den Hauptbauten der „Oberen Schloßmühle“ noch stark vergleichbar sind, dürften nach 1866 neu errichtet worden sein. Der Supplement-Parzellenplan von 1839 scheint diesbezüglich nachträglich überarbeitet. Über dem alten Grundriß sind neu der heutige quadratische „Mühltrakt“ mit Anbauten zur Südwestecke (s.u.), nördlich anschließend über Eck noch ein schmaleres (!?) Wohnhaus, bereits der veränderte Nordflügel mit verbreiterter Scheune und seitlich des Tores kleinere Anbauten dargestellt. Im Brandkataster (Hess. Staatsarchiv Darmstadt) ist 1862 nur ein „Wohnhaus“, 1873 ein „Wohnhaus 2 Stock mit Kniestock“ erwähnt, 1873 findet sich ferner der Eintrag „Mahlmühle jetzt zwei Stock mit Kniestock“.

An Stelle des schrägstehenden Westflügels entstanden nunmehr in rechtem Winkel, vor- und rückseitig fluchtgleich, zwei traufständige zweigeschossige Gebäudetrakte von gleicher Tiefe: Zunächst der Pfrimm zu der etwa 13 Meter breite, fünfsachsige Mühltrakt, zur Nordhälfte der 16 Meter breite, sechsachsige, um Sockelhöhe höhere Wohntrakt, der aus Platzgründen auch wieder zu über Zweidritteln hinter dem nördlichen Seitenflügel zu stehen kam und nunmehr größer als das Mühlengebäude war. Beide Trakte haben Satteldächer von nur etwa 43° Dachneigung, gekehlte Stockwerkgesimse und Drempel (Kniestöcke), ersterer ohne Gesims mit drei achsialen Querfenstern, letzterer durch ein Gesims abgesetzt mit Okuli zwischen den Achsen. Der Mühltrakt hat einfache, vorstehende Sohlbänke, beim Wohnhaus sind diese zusätzlich durch ein Hohlkehlenunterprofil bereichert (im EG z.T. falsch in Wulstform

erneuert). Der Nordgiebel ist zur Spitze mit einem kleineren Rechteckfenster, der Südgiebel mit einem leicht hohen Halbkreisfenster besetzt. Im Inneren sind in beiden Trakten die alten Drempehdachstühle, von neuen Leichtbauwänden durchsetzt, erhalten. Von der Mühlentechnik ist im Haupt- wie im Seitentrakt nichts mehr vorhanden. Der ehemalige Mühlkanal zum Südgiebel wurde mit einer Betonplatte überdeckt. Die leicht schräg stehende Trennwand im Erdgeschoß zwischen der zweiten und dritten südlichen Fensterachse – offensichtlich noch vom Vorgängerbau stammend – ist weitgehend erhalten. Das Obergeschoß war nach den Bestandsplänen von 6.01.1977 ein nicht unterbrochener, durchgehender Raum. Im Wohnhaus besteht an alter Stelle, hinten zur dritten nördlichen Achse, noch das originale Treppenhaus, die Geländer mit schlanken Docken. Auch einige Türrahmen und vierfeldrige Türblätter sind stellenweise noch in situ. Die Innenwandstruktur wurde jedoch großteils verändert. Der Dachausbau mit den Gauben erfolgte 1999. Die beiden Haustüren sind vermutlich Nachbildungen der vorherigen.

1873 verzeichnet der Brandkataster als Bestand des damaligen Mühlenanwesens nach dem vorgenannten Wohnhaus im Uhrzeigersinn:

„a) Nebenhaus, 2 Stock, b) Scheuer, c) Remise mit Torhaus, d) Schweine und Hühnerstall, e) Stallung mit Remise, f) Oelmühle mit Kelterhaus jetzt Remise, Spreuhaus mit Schoppen, g) Mahlmühle, h) Kesselhaus u. Maschinenhaus, i) Dampfschornstein.

Die für den Dampfmaschinenbetrieb erforderlichen Gebäude (h – i) lagen vermutlich zur Südwestecke, in dem Winkel zwischen Südflügel bzw. Mahltrakt, und umgaben hakenförmig einen Vierkantschornstein. Der überarbeitete Plan von 1839 entspricht dieser Aufzählung weitgehend. Der Betrieb von Dampfmaschinen in der Landwirtschaft war eigentlich nur dort möglich, wo auch der Antransport von Kohle durch die Eisenbahn gewährleistet war, in Monsheim seit 1864. Aus diesem Jahr ist auch beim Schloß eine Dampfmaschine überliefert. Mit der Eisenbahn hielt eine neue Technik Einzug auf dem Lande.

Der Innenhof ist malerisch mit verschiedenen Natursteinmaterialien gepflastert. Hinter dem Wohnhaus besteht bis zur Alzeyer Straße ein Bauerngarten aus der Zeit des Hauses, der symmetrisch in von Buchsbaum umfriedete Felder und einen kreuzförmigen Weg mit Mittelkreis gegliedert ist und als „Gartenpaterne“ wegen des Pfrimmhochwassers etwas höher angelegt wurde. Zu ihm gehörte der , heute zwischen dem Parkplatz und der Pfrimm aufgestellte eiserne Gartenpavillon, der auf seiner Wetterfahne „F.A. 1886“ bezeichnet ist. Er stand ursprünglich in der Nordwestecke zwischen der Alzeyer Straße und der dortigen Zufahrt.

Der tiefer gelegene, leicht geschlängelte Weg, der von der Alzeyer Straße etwa in die Mitte beider Westtrakte führt, gibt nur noch annähernd den Verlauf des einstigen Mühlgrabens wieder.

Die Umbauten von 1977 charakterisieren stichbogige Öffnungen, insbesondere zum Südgiebel der Westtrakte, die repräsentative Treppenanlage im ehem. Mahltrakt und die bestehende Terrasse zum Hof, die beide Eingänge verbindet.

Den Ausbau zur Verbandsgemeinde kennzeichnen die SchlepPGAuben des Dachausbaus und Anbauten mit einem Lichthof zur Südwestecke, anstelle der früheren Dampfmaschinenanbauten, sowie der Umbau der Scheune als Ratssaal und zu kulturellen Zwecken (südseitig ein Anbau für ein Stuhllager).

Die Monsheimer „Anhäuser Mühle“ ist als ehemalige „Untere Schloßmühle“ von Bedeutung und spiegelt in besonderer Weise die örtliche wie familiengeschichtliche Tradition einer Mühle über den Wandel der Zeiten. Sie ist ein Kulturdenkmal, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen als bauliche Gesamtanlage und kennzeichnendes Merkmal des Ortes, sowie als Zeugnis handwerklichen und technischen Wirkens wie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins und zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse besteht und dessen Unterschutzstellung durch Rechtsverordnung erfolgt (DSchPflG §3 Abs.1 Nr. 1a, 2a, b, c sowie §5 Abs.2 und §8 Abs.1 DSchPflG).

§ 5

Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Die Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte haben der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Unterer Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz als Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung und Darlegung des Zweckes Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchPflG).

§ 6

Genehmigungs- und Anzeigepflicht

- (1) Im Bereich der Denkmalzone (§§ 1 und 2 dieser Verordnung) unterliegen gemäß § 13 Abs. 1 DSchPflG nachfolgende bauliche Maßnahmen und Veränderungen einer Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde, soweit die in § 4 genannten Zwecke berührt sind:
 - a) Zerstörung, Abbruch, Zerlegung oder Beseitigung,
 - b) Umgestaltung oder sonstiger Veränderung in bzw. an dem Bestand,
 - c) Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes nicht nur von vorübergehender Art,
 - d) Entfernen von Objekten oder deren Teile von ihrem Standort.
- (2) Geplante Instandsetzungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde unter der genauen Beschreibung der geplanten Maßnahme anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 DSchPflG).
- (3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde, Ernst-Ludwig-Straße 36, 5232 Alzey einzureichen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchPflG geregelt.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000,-- €uro, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 3 und 4 DSchPflG bis zu 1.000.000,-- €uro geahndet werden.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchPflG.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 8
Denkmalbuch und Liegenschaftskataster

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung erfolgt die Eintragung der Denkmalzone als geschütztes Kulturdenkmal in das Denkmalbuch des Landkreises Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde. Die Einsicht in das Denkmalbuch ist jedermann gestattet.
- (2) Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone („Denkmalschutz“) in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alzey, 13.01.2003
Kreisverwaltung Alzey-Worms
Untere Denkmalschutzbehörde
Az.: 6-63-362-11/fin

(Schrader)
Landrat